

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

15. Mai 2019

### **Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV) beziehungsweise zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

#### **1. Grundsätzliche Beurteilung**

Ziel muss es sein, dass die Einträge ins Handelsregister im Interesse der Wirtschaft rasch erfolgen können und nur kostendeckende Gebühren verlangt werden.

Als Grundlage für die Höhe der linearen Gebührenreduktion geht der Bund für sich von Kosten von pauschal Fr. 200'000.– pro Vollzeitstelle aus. Demgegenüber wird für die Berechnung der Aufwandshöhe der Kantone auf deren nicht abschliessenden Aufwandaufstellungen abgestellt. Fairerweise ist auch für die Kantone die pauschale Kostenerhebung zu übernehmen. Für den Kanton Aargau würden somit unter Berücksichtigung der Informatikaufwendungen analog Bund Kosten im Umfang von rund 3 Millionen Franken resultieren. Die vorgesehene Gebührenreduktion würde aufgrund der Zahlen 2017 und 2018 zu Einnahmen von rund 2,1 Millionen Franken führen. Somit würde also eine erhebliche Unterdeckung entstehen.

Im Bericht zur Vernehmlassung wird die generelle Gebührenreduktion um 30 % mit Vereinfachungen im Tagesgeschäft begründet. So könne bei den amtlichen Verfahren nach einem einheitlichen Verfahren vorgegangen werden. Es wird ausser Acht gelassen, dass diese Geschäfte bereits heute in einem standardisierten Prozess bearbeitet werden. Auch die angeblichen Vereinfachungen bei der Prüfung einer Sitzverlegung sind nicht nachvollziehbar. Eine Sitzverlegung geht in den überwiegenden Fällen mit einer generellen Statutenänderung überein, so dass die Statuten gesamthaft zu prüfen sind. Für das Einreichen einer Anmeldung braucht es kein erweitertes Spezialwissen. Dieses ist für die Vorbereitung der Beschlüsse und Ausarbeitung der Belege notwendig. Entsprechend ergeben sich bei diesen Anmeldungen nur in den seltensten Fällen inhaltliche Mängel.

Zusätzlich zu den bisherigen Bereinigungsvorgaben müssen sich die Handelsregisterämter neu bei allen Rechtseinheiten nach der Aktualität der Eintragungen erkundigen, wenn die letzte Änderung einer Tatsache älter als zehn Jahre ist, beziehungsweise sind die Gemeinde- und Bezirksbehörden mindestens alle drei Jahre zu ersuchen, eine Liste über neu gegründete Gewerbe und bekannte

Änderungen zu überweisen (Art. 157 E-HRegV). Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Handelsregisterämter. Dieser Mehraufwand ist mit dem bestehenden Personal nicht zu bewältigen. Entsprechend müssen neue Stellen geschaffen werden, was zu höheren Kosten führt.

Die vorgesehene Gebührenreduktion um 30 % ist somit deutlich zu hoch. Vertretbar wäre eine Reduktion um 10 %. Die Vorlage ist entsprechend anzupassen.

Die nach bisherigem Bundesrecht vorgeschriebene Aufsichtsbehörde über das Handelsregister kann lediglich die administrative Aufsicht wahrnehmen. Für die fachliche Aufsicht ist allein der Bund zuständig. In diesem Sinn besteht auf Gesetzstufe denn auch korrekterweise keine Pflicht für eine kantonale Aufsichtsbehörde mehr, sondern überlässt es den Kantonen, ob eine solche bestehen soll. Die administrative Aufsicht nehmen die vorgesetzten Stellen der kantonalen Handelsregister aufgrund der Anstellungsverhältnisse auch künftig ohne weiteres wahr. Regelungen, welche die kantonale Aufsicht betreffen, sind folglich in der Handelsregisterverordnung obsolet und sind zu streichen.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Entwurf Handelsregisterverordnung (HRegV)**

#### **Art. 4 Kantonale Aufsichtsbehörden (geltendes Recht)**

Die Bestimmung über die kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 927 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht]) wurde auf Gesetzesstufe bewusst gestrichen (vgl. Botschaft vom 15. April 2015 zur Änderung des Obligationenrechts [Handelsregisterrecht] Seite 3632). Dies hat zur Folge, dass für die Ausführungen zu den kantonalen Aufsichtsbehörden in Art. 4 HRegV die gesetzliche Grundlage fehlt. Art. 4 HRegV ist folglich zu streichen.

#### **Art. 5a Gegenseitige Information der Aufsichtsbehörden über ihre Aufsichtstätigkeit**

Mangels Pflicht zur Errichtung einer kantonalen Aufsichtsbehörde ist diese Bestimmung zu streichen.

#### **Art. 9 Abs. 4 (Hauptregister)**

Neu sollen keine Ausnahmen vom Grundsatz, wonach die Einträge im Hauptregister nachträglich nicht verändert werden dürfen, mehr möglich sein. Die bisherige Lösung, nach der rein typografische Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt möglich sind, hat sich in der Praxis bewährt. So können nicht alle Fehler im Hauptregister mit einer Berichtigung korrigiert werden. Zu denken ist etwa an Interpunktionszeichen oder falsche Referenzangaben, welche sich durch eine Migration aus einer alten Datenbank ergeben haben. Diese Fehler müssen direkt auf der Datenbank korrigiert werden. Die bisherige Regelung ist beizubehalten.

#### **Art. 21 Abs. 2<sup>bis</sup> (Unterschriften)**

Obschon bereits heute eine Bestimmung in der HRegV vorgibt, dass ausländische Personen beim Fehlen von Pass oder Identitätskarte ihre Identität mit dem durch die Schweiz ausgestellten Ausländerausweis nachweisen können, ist diese Aussage nicht korrekt. Der Ausländerausweis kann höchstens als Identifikationsmittel dienen, um aufzuzeigen, mit welchen Daten eine Person bei den Migrationsbehörden in der Schweiz registriert ist. Die Feststellung der Identität ist den Migrationsbehörden dagegen selbst mit den Möglichkeiten von Art. 87 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) nicht in jedem Fall möglich. So ist sogar ein durch die Schweiz ausgestellter Reiseausweis für Ausländerinnen und Ausländer ausdrücklich kein Identitätsnachweis (vgl. Art. 12 Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV]).

Angeregt wird deshalb eine Formulierung in folgendem Sinn:

*"Verfügt eine natürliche Person mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit über keinen gültigen Pass oder keine gültige Identitätskarte oder ist das eingereichte Dokument nicht lesbar, so kann sie auf der Grundlage des gültigen schweizerischen Ausländerausweises identifiziert werden."*

#### **Art. 127 Abs. 2 (Verlegung des Sitzes einer schweizerischen Rechtseinheit ins Ausland)**

Gemäss Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) ist diejenige kantonale Bewilligungsbehörde für die Zustimmung zuständig, in deren Amtsbereich wertmässig der grösste Teil der Grundstücke liegt. Gemäss Entwurf müsste nun das Handelsregisteramt zunächst prüfen, wo die Grundstücke der Gesellschaft liegen und, wenn diese in mehreren Kantonen liegen, wo der wertmässig grösste Teil ist. In diesem Zusammenhang wird übersehen, dass das Handelsregisteramt keine Möglichkeit hat, mit vertretbarem Aufwand diese Abklärungen vorzunehmen. Es ist eine zentrale Bundesbehörde zu bestimmen, an die das Handelsregisteramt die Mitteilung einer Sitzverlegung zu erstatten hat; diese Behörde wird sodann für die Einholung der entsprechenden Zustimmungen bei den zuständigen Stellen besorgt sein.

#### **Art. 152 Abs. 2 Inhalt der Aufforderung des Handelsregisteramts**

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen durch Fristverlängerungsgesuche und zur Vereinheitlichung der kantonalen Verfahren ist die Bestimmung über die Dauer der Frist gemäss bisherigem Art. 152 Abs. 2 HRegV mit einer Verwirkungsfrist beizubehalten.

#### **Art. 152a Abs. 3 lit. a Zustellungen der Aufforderungen des Handelsregisteramts**

Neu soll bei einem Domizilverlust mittels Schweizerisches Handelsamtsblatt (SHAB) erst aufgefordert werden können, wenn die Mitarbeitenden des Handelsregisteramts trotz "zumutbarer Nachforschung" kein neues Rechtsdomizil ermitteln konnten. "Zumutbare Nachforschungen" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Im erläuterten Bericht sind zwar beispielhaft einige mögliche Nachforschungstätigkeiten aufgezählt. Dies führt aber nicht zu einer Rechtssicherheit, weil bei jedem Fall das Gericht abschliessend entscheidet, was im Einzelfall zumutbar ist. Es ist zur Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten auf eine Abkehr von der bisherigen Regelung zu verzichten.

#### **Art. 153 Verfügung**

Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und Unklarheiten ist die Zustellungsart für Verfügungen in Analogie zur Bestimmung in Art. 152a Abs. 1 E-HRegV festzulegen.

#### **Art. 157 Ermittlung der Eintragungspflicht und von Änderungen eingetragener Tatsachen**

Zusätzlich zu den bisherigen Bereinigungsvorgaben müssen sich die Handelsregisterämter neu bei allen Rechtseinheiten nach der Aktualität der Eintragungen erkundigen, wenn die letzte Änderung einer Tatsache älter als zehn Jahre ist. Wie bereits unter Ziffer 1 festgehalten, führt dies zu einem erheblichen Mehraufwand für die Handelsregisterämter. Wenn der Bund den Kantonen zusätzliche Aufgaben vorgibt, so hat er auch dafür zu sorgen, dass er nicht gleichzeitig auch noch die Aufwandsentschädigungen unverhältnismässig kürzt.

### **2.2 Entwurf Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg)**

#### **Art. 4 Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr**

Die Kantone werden verpflichtet, für den elektronischen Geschäftsverkehr eine Gebührenreduktion um 30 % beziehungsweise höchstens Fr. 200.– zu gewähren. Die Kantone haben eine entsprechende rechtliche Grundlage zu schaffen. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zu der Anzahl von Geschäften, welche in der näheren Zukunft zu erwarten sind. Der Bundesrat regelt die Bemessungsgrundlage der Gebühren (Art. 941 Abs. 2 neu-OR). Er hat abschliessend zu regeln, wie sich eine allfällige Gebührenreduktion für den elektronischen Geschäftsverkehr errechnet.

## **Art. 6 Vorschuss und Vorauszahlung**

Ein Vorschuss beziehungsweise eine Vorauszahlung soll nur in begründeten Fällen möglich sein. Die Handelsregisterämter arbeiten mit Massengeschäften. Eine individuelle Abklärung im Einzelfall führt zu einem unzumutbaren Mehraufwand. Die Regelung ist daher allgemein zu formulieren, wie zum Beispiel analog Art. 98 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO): *"Die Handelsregisterbehörde kann von der gebührenpflichtigen Person eine Vorauszahlung oder einen Vorschuss bis zur Höhe der Eintragungsgebühren verlangen."* (vgl. auch Art. 63 Abs. 4 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG]; § 30 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG]).

## **Anhang Gebührenansätze**

### **Ziffer 2.4 Vermögensübertragung**

Die Gebühr für eine Umstrukturierung soll mit Ausnahme einer Vermögensübertragung Fr. 420.– betragen. Dagegen sind für die Eintragung einer Vermögensübertragung nur Fr. 280.– vorgesehen. Bereits im aktuellen Gebührentarif ist die Gebühr für eine Vermögensübertragung tiefer angesetzt als bei den übrigen Umstrukturierungstatbeständen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies nicht gerechtfertigt ist, da der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung einer Vermögensübertragung durchaus demjenigen einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung entspricht. Der Ansatz für die Eintragung einer Vermögensübertragung ist daher ebenfalls auf Fr. 420.– festzulegen.

## **3. Frage betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Steuerrecht**

Im Begleitschreiben wird die Frage gestellt, ob eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht geschaffen werden soll, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen sowie um Angabe eines Kontakts gebeten.

Wir befürworten die Schaffung einer formellen gesetzlichen Grundlage, damit die Steuerbehörden den Handelsregisterbehörden eine Meldung erstatten dürfen, wenn sie feststellen, dass eine Rechtseinheit vermutungsweise zu Unrecht nicht im Handelsregister eingetragen ist. Damit kann das bei den Steuerbehörden ohnehin vorhandene Wissen auch für die Registerführung verwendet werden. Jedoch soll gesetzlich keine Verpflichtung der Steuerbehörden geschaffen werden, wonach eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden gemeldet werden müssten. Die Prüfung, ob eine Rechtseinheit einzutragen ist, ist nicht Aufgabe der Steuerbehörden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- ehra@bj.admin.ch